

Sediste Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen.

Vom 27. November 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Kochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Stipendienrichtlinien:

§ 1

Studierende, die an Tuberkulose erkrankt sind und sich in einer Heilanstalt aufhalten, erhalten bis zur Entlassung 50 % des Grund-, Leistungs- oder Übergangsstipendiums sowie des Leistungs-, Schwerpunkt- und Ortszuschlages. Kinder und Familienzuschläge gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Stipendienrichtlinien sind in voller Höhe zu* gewähren.

Zu § 9 der Stipendienrichtlinien:

§ 2

(1) An Studierende, die kein Grund- oder Leistungsstipendium erhalten, kann ein Übergangsstipendium bis zum 31. August 1954 gewährt werden, wenn sie im Studienjahr 1952/53 bereits ein Stipendium erhalten haben und durchschnittlich gute Studienleistungen nachweisen sowie aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung eines Übergangsstipendiums trifft die Stipendienkommission.

(3) Das Übergangsstipendium wird in einer Höhe von 80 DM monatlich gewährt, zuzüglich des etwaigen Orts- und Kinderzuschlages. Familien- und Schwerpunkt-Zuschläge werden **nicht** gewährt.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

(2) § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Go Bens
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung

über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen.

Vom 1. Dezember 1953

§ 1

Vermögenswerte von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, werden entweder

- a) durch einen vom Eigentümer dafür eingesetzten Bevollmächtigten oder
- b) durch einen vom **Staatlichen Notariat eingesetzten** Abwesenheitspfleger oder
- c) in besonderen Fällen durch einen vom Rat des Kreises eingesetzten Treuhänder

verwaltet.

• 5. Durchfb. (GBl. S. 607).

§ 2

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben darauf hinzuwirken, daß Personen, die die Deutsche Demokratische Republik verlassen wollen und im Besitz einer polizeilichen Abmeldung für dauernde Übersiedlung nach Westdeutschland oder Westberlin sind, nach Möglichkeit vor ihrem Weggang die ordnungsgemäße Verwaltung ihres in der Deutschen Demokratischen Republik verbleibenden Vermögens durch Einsetzung eines geeigneten Bevollmächtigten sicherstellen. Außerdem bleibt es ihnen unbenommen, ihr in der Deutschen Demokratischen Republik befindliches Vermögen vor ihrem Weggang in der Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Dritte zu veräußern.

(2) Vermögenswerte, für die der Eigentümer bis zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik keinen geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt hat oder die von ihm nicht ordnungsgemäß veräußert wurden, werden entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 dieser Anordnung behandelt.

§ 3

(1) Die Vermögenswerte von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, ohne im Besitz einer polizeilichen Abmeldung zur dauernden Übersiedlung nach Westdeutschland zu sein, unterliegen aus diesem Grunde keinen Beschlagnahmemaßnahmen. Hinsichtlich dieser Vermögenswerte tritt demzufolge auch keine Veränderung der Eigentumsverhältnisse auf Grund des Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(2) Der in Art. 22 der Verfassung ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß sich der Inhalt des Eigentums durch die sozialen Pflichten gegenüber der Gesellschaft bestimmt, ist jedoch auch für diese Vermögenswerte zu beachten. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß volkswirtschaftlich wichtige Vermögenswerte entsprechend ihren Planfunktionen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung genutzt und verwaltet werden. Dies kann dadurch gewährleistet sein, daß der Eigentümer einen für die Verwaltung dieser Vermögenswerte geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt hat oder einsetzt. Anderenfalls ist die Verwaltung der in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Vermögenswerte je nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entweder durch Einsetzung eines Treuhänders oder durch Bestellung eines Abwesenheitspflegers sicherzustellen.

(3) Hat der Eigentümer keinen geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt, so ist für die Verwaltung folgender Vermögenswerte ein Treuhänder einzusetzen:

1. Industriebetrieb,
2. größere Handwerksbetriebe und größere Dienstleistungsbetriebe,
3. größere Einzelhandelsgeschäfte,
4. Großhandelsunternehmen,
5. landwirtschaftliche Betriebe.
6. land-, forst- und gartenwirtschaftliche Grundstücke, soweit sie der Ablieferungspflicht unterliegen,
7. Mietwohngrundstücke (größer als Zweifamilien-*haus),
8. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Wertpapiere mit Beteiligungscharakter an Industriebetrieben und anderen volkswirtschaftlich wichtigen